

Tischprot. 11. Besatzungsfolge
ab 13.11. ausgegeben

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
durch die Gemeinde Hoppegarten
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 06. Dezember 2004**

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 06. Dezember 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Eine Verwaltungsgebühr ist für alle Leistungen welche auf Antrag eines Beteiligten erbracht werden oder diesen unmittelbar begünstigen zu erheben.

(3) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Auslagen sind in der Verwaltungsgebühr, wenn sie nicht nach § 5 KAG oder den weiteren Bestimmungen dieser Satzung gesondert erstattungsfähig sind, bereits enthalten. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind:

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- b) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass einer Gebühr betreffen,
- e) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, Kriegsopferfürsorge,
- f) Leistungen die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige o. ähnliches benötigen,
- g) Leistungen, die sich aus einem früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben.

(2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die von ihnen zu leistende Gebühr Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

- a) wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Gebühr eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.

(3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld, verlangt werden.

§ 7 Auslagenerstattung

(1) Die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung erforderlichen notwendigen Auslagen, deren Betrag nicht in der Gebühr berücksichtigt sind, hat der Gebührenschuldner zu erstatten. Die Erstattungsschuld entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, auch wenn für den Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit entsteht, und spätestens mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(2) Zu erheben sind insbesondere:

- a) besonders hohe Telekommunikationskosten, Zustellkosten,
- b) Kosten für eine öffentliche Bekanntmachung,
- c) Aufwendungen für ev. Übersetzungen,
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 8 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Bei Ablehnung eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Leistung sind 15 v. H. der Gebühr zu erheben.

Wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung zurückgenommen wird ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr auf 50 v.H.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur soweit der Widerspruch zurückgewiesen

wird. Die Gebühr beträgt 25 v.H. der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

Die Gemeinde Hoppegarten ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten, zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung, zu erheben und zu verarbeiten:

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

- a) Name, Vorname und die Anschrift,
- b) im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen,
- c) der Gegenstand der Gebühren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Hoppegarten vom 06.02.2002 außer Kraft.

Hoppegarten, 07. Dezember 2004

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 - Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten

<u>1. Gebühren nach dem Zeitaufwand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
für Leistungen, die keinem speziellen Gebührentarif dieser Satzung zuzuordnen sind, die daraufhin nach benötigtem Zeitaufwand zu berechnen sind, je Arbeitsstunde	27,00 €
<u>2. Amtliche Beglaubigungen</u>	
soweit nicht nach anderen Vorschriften eine besondere Gebühr oder Gebührenfreiheit besteht	
2.1 von Unterschriften	2,00 €
2.2 von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite	2,00 €
2.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Tabellen etc.	8,00 €
<u>3. Anfertigung von Kopien, Computerausdrucke</u>	
3.1 DIN A4	0,50 €
3.2 DIN A3	2,00 €
3.3 farbig (A4 bzw. A3)	4,00 €
<u>4. Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</u>	
je angefangene Seite DIN A4	0,50 €
<u>5. Akteneinsicht</u>	
5.1 soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und soweit keine andere Tarifstelle vorgesehen ist, je Fall und Einsichtnahme	5,00 €
5.2 Erteilung einer Auskunft einfacher Art	25,00 €
mit umfangreichem Verwaltungsaufwand, (wenn in zahlreichen Fällen Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen auszusondern sind)	75,00 €
5.3 Widerspruchsbescheid, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird	25,00 €
5.4 Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheide soweit diese zurückgewiesen werden	10,00 €
<u>6. Nutzung von Beratungsräumen</u>	
inkl. Technik, je Stunde	10,00 €
<u>7. Kasse/ Steuern u. Vollstreckung</u>	
7.1 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre, je Jahr	7,50 €
7.2 steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	1,50 €

8. Grundstücks- und Bauangelegenheiten

8.1 Bescheinigung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Grundstücken, je Fall	25,00 €
8.2 Erteilung eines Negativattestes	50,00 €
8.3 Auskünfte aus der Liegenschaftsdokumentation	10,00 €
8.4 Ausfertigung von Zweitschriften der Negativzeugnisse	10,00 €
8.5 Anforderung von Verdingungsunterlagen nach VOB	
bis zu 10.000 EUR	5,00 €
über 10.000 EUR bis 20.000 EUR	10,00 €
über 20.000 EUR bis 50.000 EUR	15,00 €
über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	20,00 €
über 100.000 EUR bis 250.000 EUR	25,00 €
über 250.000 EUR bis 500.000 EUR	30,00 €
über 500.000 EUR	40,00 €
8.6 Erlaubnisse zur Sondernutzung öffentlicher Flächen und Anlagen im Zusammenhang mit: der Aufstellung von Baubuden, Arbeitswagen, Arbeitsgeräte, Maschinen, Zäune, Gerüste, Materiallagerungen (länger als 24 Stunden) je qm Nutzfläche und Monat	3,00 €
8.7 Gebühren für Baumfällgenehmigungen, je Arbeitsstunde	27,00 €
8.8 Erteilung von Löschungsbewilligungen für Belastungen im Grundbuch, je zu löschendes Recht	20,00 €
8.9 Zuteilung einer Hausnummer	10,00 €

9. Ordnungs- und gewerberechtliche Angelegenheiten

9.1 Erlaubnisse zur Sondernutzung öffentlicher Flächen und Anlagen:	
Grundgebühr je Vorgang	15,00 €
zur Aufstellung von Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwänden oder -flächen, je qm Werbefläche und Monat	8,00 €
zur Aufstellung von Tischen und Stühlen, je qm Stellfläche und Monat	5,50 €
zum Aufstellen von Verkaufswagen oder Verkaufsständen im Reisegewerbe je qm Stellfläche und Monat	5,00 €
zum Aufstellen von Containern, je qm Stellfläche und angefangene Woche	3,00 €
zur Aufstellung von Blumenständen je qm Stellfläche und angefangene Woche	3,00 €
9.2 Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen je qm Fläche und Monat	7,00 €